
Inhaltsübersicht

I Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

- § 1 Was sind die Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
- § 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 10 Wann können Sie eine Beitragspause beantragen?
- § 11 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrages auf die einzelnen Fonds oder die Verteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds ändern?
- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung teilkündigen (Teilauszahlung)?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?
- § 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?
- § 15 Welche weiteren Optionen stehen Ihnen zur Verfügung?
- § 16 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 17 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 19a Welche Angaben zur Steuerpflicht benötigen wir?
- § 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- § 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?
- § 22a Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 23 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 24 Wann können wir die Bedingungen ändern?
- § 25 Was sind die Vertragsgrundlagen, welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 27 Wie ist das Auswahlverfahren für die Zusammenstellung des Fondsangebotes? Können wir die Fondsanlage ändern?
- § 28 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?
- § 29 An wen können Beschwerden gerichtet werden? / Bezeichnung und Anschrift der Aufsichtsbehörde

II Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

I Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

§ 1 Was sind die Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung und welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

1. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet während der Aufschubzeit – das ist die Zeit zwischen dem Beginn der Versicherung und dem Beginn der Rentenzahlung bzw. dem Termin einer stattdessen gewünschten Kapitalabfindung – Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.
2. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten.
3. **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen – ausser im Todesfall (vgl. Nr. 10) - vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerungen der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Anlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalmarktrisiko in voller Höhe.**

Wert des Deckungskapitals

4. Vor Rentenbeginn ergibt sich der Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) Ihrer Versicherung aus der Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile (Fondsguthaben). Den Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag (vgl. Nr. 15) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Gesamtwert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Teilwerte. Fremdwährungen rechnen wir dabei – sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist – zu diesem um. Andernfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Regelungen im Erlebensfall

5. Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir – sofern der Mindestbetrag gemäß Nr. 7 erreicht wird – ab Rentenbeginn eine Rente lebenslang – je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise – jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Die Höhe der Rente ist von dem am Stichtag (vgl. Nr. 15) ermittelten Wert der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe Nr. 6.

6. Höhe der Rente und Rentenfaktor

Die Höhe der Rente wird aus den zu Beginn der Rentenzahlung insgesamt zugeordneten Fondsanteilen (Fondsguthaben, vorhandenes Deckungskapital) und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen (z. B. Sterbetafel, Rechnungszins) ermittelt. Da der Wert des Fondsguthabens zum Rentenbeginn nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente erst bei Rentenbeginn garantieren. Wir garantieren Ihnen bei Vertragsabschluss zum planmässigen Rentenbeginn das im Versicherungsschein genannte Verhältnis zwischen Rente und Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Im Versicherungsschein ist angegeben, welche Rentenhöhe aus 10.000 € Fondsguthaben entsprechend Ihrer Rentenzahlungsweise gebildet wird.

Der garantierte Rentenfaktor wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basiert auf einem Rechnungszins von 0,50 % und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 65 % der zum Vertragsabschluss geltenden Sterbetafel DAV 2004 R. Hierbei wird aus den geschlechterspezifischen Tafeln unter Ansetzung von Mischungsverhältnissen für Männer bzw. Frauen eine geschlechtsunabhängige Unisextafel erzeugt.

Die Höhe des garantierten Rentenfaktors ist vorsichtig festgesetzt, da bei Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen nicht vorhersehbar sind. Bei der Umwandlung des für die Rentenbildung zur Verfügung stehenden Kapitals können daher zu Rentenbeginn ggf. höhere Renten zugesagt werden, als die mit dem garantierten Rentenfaktor berechneten Renten.

Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt für den planmäßigen Rentenbeginn. Bei einem vorverlegten Rentenbeginn im Rahmen der flexiblen Abrufphase (vgl. § 13) gelten wegen des dann niedrigeren Rentenbeginnalters entsprechend verminderte Rentenfaktoren.

7. Mindestrente

Die gemäß Nr. 6 berechnete Rente muss mindestens 300 € jährlich betragen. Wird dieser Betrag wegen eines zu niedrigen Wertes des Vertragsguthabens nicht erreicht, erhalten Sie anstelle einer Rente einmalig den Euro-Wert des Vertragsguthabens (Kapitalabfindung) gemäß Nr. 9.

8. Flexibler Leistungsbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass die vereinbarte Aufschubzeit verkürzt (vgl. § 13) oder verlängert (vgl. § 14) wird (flexibler Leistungsbeginn). Zu Beginn der Rentenzahlung muss die Jahresrente mindestens 300 € betragen.

9. Kapitalabfindung

Sie als unser Versicherungsnehmer können zum Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 13) bzw. hinausgeschobenen Rentenbeginn (vgl. § 14) schriftlich beantragen, dass anstelle der lebenslangen Rentenzahlung einmalig das vorhandene Vertragsguthaben (entspricht dem Fondsguthaben) oder ein Teil des vorhandenen Vertragsguthabens gezahlt wird, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn erlebt (Kapitalabfindung / Teilkapitalabfindung). Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefundene Teil. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn der aus dem verbleibenden Kapital errechnete Jahresbetrag der Rente den Mindestbetrag von 300 € erreicht. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung / Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird der Euro-Wert des Fondsguthabens zugrunde gelegt.

Den Antrag auf Kapitalabfindung müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn stellen.

Regelungen im Todesfall

10. Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit (vgl. Nr. 1), leisten wir eine Mindesttodesfalleistung in Höhe des Fondsguthabens zuzüglich 1 % der Beitragssumme. Ist darüber hinaus eine Todesfalleistung vereinbart (erweiterter Todesfallschutz), wird das Maximum aus vereinbarter Todesfalleistung und Mindesttodesfalleistung gezahlt. Mit der Auszahlung der Kapitalleistung erlischt die Versicherung.

Auf Antrag können Sie die Todesfalleistung jährlich zu jedem Monatsersten reduzieren.

Sofern Versicherungsnehmer und versicherte Person unterschiedliche Personen sind gilt – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde: Stirbt der Versicherungsnehmer während der Aufschubzeit so tritt die versicherte Person in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers ein.

11. Einschränkungen bei Selbsttötung

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages beschränkt sich unsere Leistung abweichend von Nr. 10 auf die Auszahlung des für den ersten Werktag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß Nr. 15 berechneten Rückkaufswertes (§ 9) Ihrer Versicherung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung gilt die Einschränkung entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

12. Weitere Einschränkungen

Grundsätzlich besteht der Versicherungsschutz im Todesfall vor Rentenbeginn unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat. In den nachfolgenden Fällen

beschränkt sich unsere Leistung jedoch abweichend von Nr. 10 auf die Auszahlung des für den ersten Werktag nach Eingang der Mitteilung des Todes gemäß Nr. 15 berechneten Rückkaufwertes (§ 9) Ihrer Versicherung:

a) bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, außer wenn die versicherte Person diesen Ereignissen während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war oder als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;

b) bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und dies mit einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistung nicht mehr gewährleistet ist.

13. Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn innerhalb dieser Garantiezeit, so zahlen wir die vereinbarten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach der vereinbarten Rentengarantiezeit bzw. ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, so endet der Vertrag ohne weitere Leistungen.

Übertragung von Fondsanteilen

14. Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Nr. 9, die Kapitalleistung im Todesfall vor Rentenbeginn (vgl. Nr. 10) oder die Kündigungsleistung bei Kündigung vor Rentenbeginn (vgl. § 9) in Anteileneinheiten des Anlagestocks verlangen. Die Erklärung des Anspruchsberechtigten muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung bzw. bei Meldung des Todesfalls der versicherten Person erfolgen. Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Erbringen wir vor Rentenbeginn eine Versicherungsleistung in Fondsanteilen, stellen wir Übertragungskosten, die unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechen, in Rechnung (vgl. § 23). Einen Deckungskapitalwert bis zur Höhe von 500 € leisten wir immer in Geld.

Stichtage

15. Wertermittlung von Fondsanteilen

Der Geldwert des Fondsguthabens ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- Bei Erwerb von Anteilen und Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten gemäß § 4 Nr. 1 am ersten Tag eines Versicherungsmonats. Es wird der uns zu diesem Stichtag aktuell verfügbare Kurswert verwendet,
- bei Zuzahlungen der uns zum Zuzahlungswirksamkeitsdatum gemäß § 7.Nr. 11 aktuell vorliegende Kurswert
- bei Tod des Versicherten mit dem uns nach Eingang der Todesfallmeldung folgenden Monatsersten aktuell verfügbaren Kurswert,

Der für die Berechnung der Ablebensleistung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag an dem die Auszahlung der Todesfallleistung stattfindet.

- bei Rentenbeginn mit uns aktuell zur Verfügung stehende Kurswert vor dem Rentenbeginn,
- bei Wahl einer Kapitalzahlung mit dem uns zuletzt aktuell vorliegendem Kurswert vor der gewünschten Kapitalzahlung (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung),
- bei einer Teilauszahlung gemäß § 12 mit dem uns aktuell vorliegendem Kurswert bei Fälligkeit der Teilauszahlung,
- bei Kündigung gemäß § 9 mit dem uns aktuell vorliegendem Kurswert zum Zeitpunkt der Kündigung,
- bei Beitragsfreistellung gemäß § 9 mit dem uns aktuell vorliegendem Kurswert bevor die Versicherung beitragsfrei gestellt wird,
- bei einem Anlagewechsel gemäß § 11 wird der zum Stichtag des Anlagewechsels aktuell verfügbare Kurswert verwendet. Ist die Zeitspanne zwischen Zugang der vollständigen Auftragsunterlagen und gewähltem Termin kürzer als fünf Werktage, werden wir den Anlagewechsel zum übernächsten Monatsersten durchführen.

Sofern für einen Fonds zu dem entsprechenden Änderungstermin kein Kurswert festgelegt wird oder wenn der Handel des entsprechenden Fonds ausgesetzt ist oder wenn sich der Fonds in Liquidation befindet oder wenn die Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 27 Nr. 5 eingestellt wurde, ist solange dieser Zustand besteht der

Wert des Fonds mit Null (0,00) anzusetzen. Diesfalls wird der nächst verfügbare Kurswert des Fonds nach Beendigung der Aussetzung des Handels oder der Einstellung der Rücknahme, zugrunde gelegt.

Wenn die Rücknahme der Anteilseinheiten eingestellt worden ist sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten anstelle des Geldwertes des Fondsguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch bei Rentenbeginn; die Rente wird in diesem Fall nur aus dem Geldwert der Anteilseinheiten gebildet, die von der Einstellung der Rücknahme nicht betroffen sind.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Für diesen Vertrag ist keine Überschussbeteiligung vereinbart. Als Fondsgebundene Rentenversicherung ist dieser Vertrag nicht an den vom Versicherer erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligt. Sie partizipieren stattdessen unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

1. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Nr. 2 und 3 und § 8). Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag beginnt Ihr Versicherungsschutz am Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, frühestens nach Eingang des vollständigen Einmalbeitrages.
2. Ein bei Antragstellung ggf. vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.
3. Mit Auszahlung der Versicherungsleistung bei Tod vor Rentenbeginn endet die Versicherung. Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.
4. Die Vermögensentwicklung von Fonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen in der Aufschubzeit nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, sobald das Fondsguthaben und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, d.h. die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).

Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Berechnung des Fondsguthabens
Den von Ihnen gezahlten Beiträgen zur fondsgebundenen Rentenversicherung und jeder Zuzahlung wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Hierbei handelt es sich um die im Angebot genannte Rate zur Tilgung der ebenfalls im Angebot genannten insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um den Teil der sonstigen Kosten, der nur während der Beitragszahlung erhoben wird. Den verbleibenden Betrag des Beitrages bzw. der Zuzahlung führen wir dem Anlagestock (vgl. § 1 Nr. 1) zu und erwerben Anteile der von Ihnen gewählten Fonds in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis. Diese Anteile schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut. Ein Ausgabeaufschlag wird, sofern nicht anders am Antragsformular vereinbart, nicht erhoben.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge, der verbleibende Teil der sonstigen Kosten sowie – in den Monaten, in denen kein Beitrag zu zahlen ist – die oben genannte Rate zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Fondsguthaben. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds entspricht dabei dem Verhältnis der Fonds zueinander.

2. Die Aufteilung des Sparbeitrags auf die einzelnen Anlageformen Ihrer Versicherung erfolgt nach der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Der gleichzeitige Einschluss mehrerer Anlageformen ist möglich. Die für Ihre Versicherung angebotenen Fonds entnehmen Sie der Anlage „Information zu den Anlagemöglichkeiten“. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag.

3. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Nr. 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorgeschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

4. Beteiligung an der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum Ende der Anschubdauer orientiert sich an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Für Ihren Versicherungsvertrag ist weder eine Überschussbeteiligung noch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven vereinbart.

5. Wie erfolgt die Kapitalanlage?

5.1. Anlage im Sondervermögen

Bis zum Ende der Anschubdauer führen wir die mit den Beiträgen unserer Versicherungsnehmer erworbenen Anteile an Fonds getrennt von unserem sonstigen Vermögen als Sondervermögen im sog. Anlagestock.

5.2. Wert der Anteile

Der Wert der Anteile entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der Fonds garantieren. Ihr Fondsvermögen kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in den Fonds enthaltenen Wertpapiere steigen. Wenn die Kurse der Wertpapiere sinken, sinkt auch das Fondsvermögen. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und das Fondsvermögen an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich der Fonds unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Anteile mehr zurück nimmt. Wenn Wertpapiere nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben. Die Wertentwicklung der Anlage in Fonds hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die Anlage in Fonds entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

6. Wie ermitteln wir die auf Ihren Vertrag buchmäßig entfallenden Anteile?

6.1. Laufende oder einmalige Beitragszahlung

Wenn Sie einen laufenden oder einen einmaligen Beitrag zahlen, weisen wir Ihnen die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile buchmäßig zu, soweit diese nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungs- und übriger Kosten vorgesehen sind.

6.2. Umrechnung in Fondsanteile

Der von Ihnen geleistete Beitrag wird in Fondsanteile umgerechnet. Von dem in Anteile umgerechneten Beitrag ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungs- und übrige Kosten, ebenfalls umgerechnet in Anteilen, ab.

6.3. Stichtag für die Umrechnung in Fondsanteile

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen für Kosten in Fondsanteile wird der Anteilswert des ersten, spätestens des dritten Bankarbeitstages zugrunde gelegt, der bei laufenden Prämien auf den Tag des Geldeinganges bei uns folgt. Bei einem einmaligen Beitrag erfolgt die Umrechnung laufender Kosten monatlich nachträglich am ersten, spätestens am dritten Bankarbeitstag des Folgemonats.

Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

6.4. Wertstandsmitteilungen

Die Ihnen buchmäßig zugewiesenen Anteile am Sondervermögen weisen wir Ihnen mindestens einmal jährlich in Wertstandsmitteilungen (Kontoauszügen) aus. Multipliziert mit dem Kurswert bzw. dem Rücknahmepreis ergeben Sie Ihre Beteiligung am Sondervermögen. Sie entspricht dem Vertragswert und damit der Deckungsrückstellung ihres Vertrages.

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Nr. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer

Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 9 Nr. 3 - 5). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
8. Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 9 Nr.7 - 13).

Vertragsanpassung

9. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
10. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
12. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
13. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

14. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Nr. 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

15. Die Nummern 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Nr. 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
16. Wenn die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Erklärungsempfänger

17. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Bei unterjähriger Beitragszahlung werden keine Ratenzuschläge erhoben. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
2. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag ist die Einmalprämie (Einlösungsbeitrag) bis spätestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen.
3. Laufende Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Nr. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir entgegen Nr. 3 berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
6. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?

1. Solange Sie keine Rente beziehen, haben Sie unter Beachtung der folgenden genannten Bestimmungen die Möglichkeit, durch freiwillige Zuzahlungen Ihre Versicherungsleistung zu erhöhen. Möchten Sie eine Zuzahlung vornehmen, ist uns dies zuvor mitzuteilen. Das notwendige Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.
2. Im ersten Monat nach Vertragsbeginn ist keine Zuzahlung möglich.
3. Die Höhe einer Zuzahlung muss bei ratierlichen Verträgen mindestens 300 € und bei Einmalanlagen mindestens 2.500 € betragen. Falls die Summe der Zuzahlungen im Kalenderjahr 50.000 € übersteigt bzw. falls die Summe aller Zuzahlungen 500.000 € übersteigt, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
4. Zuzahlungen sind nur noch in der Höhe eines Jahresregelbeitrags – jeweils pro Kalenderjahr – zulässig, wenn sich der Rentenfaktor für eine 60-jährige Person ohne Berücksichtigung einer Rentengarantiezeit erheblich ändert. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Zuzahlung der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gültige Rentenfaktor niedriger ist, als der vertraglich garantierte Rentenfaktor. Sollten Sie in diesem Fall über die Einschränkung hinausgehende Zuzahlungen leisten wollen, ist dies über den Abschluss eines neuen Vertrages möglich.
5. Die von Ihnen geleistete Zuzahlung erhöht nach Abzug der auf die Zuzahlung entfallenden Kostenanteile die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung. Eine Erhöhung der für die Aufschubzeit garantierten Versicherungsleistungen findet nicht statt. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.
6. Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung – soweit sie nicht zur Deckung der Abschluss- und der beitragsabhängigen Verwaltungskosten vorgesehen ist – unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Fonds um und führen sie dem Anlagestock zu (vgl. § 1 Nr. 1). Bei der Umrechnung des Anlagenbetrages werden, sofern am Antrag nichts anderes vereinbart ist, keine Ausgabeaufschläge erhoben.
7. Die Zuzahlung wird entsprechend der von Ihnen bei Zahlungseingang der Zuzahlung festgelegten prozentualen Aufteilung der Fonds angelegt.
8. Für die Zuzahlung gelten die Rechnungsgrundlagen vom Vertragsbeginn.
9. Die Tilgung der zusätzlich angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten, maximal über die Anzahl der Monate der restlichen Aufschubzeit (Zeit bis zum Rentenbeginn). Diese werden dem Fondsguthaben jeweils am Monatsersten entnommen.
10. Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird – sofern sie den Mindestbetrag nach Nr. 3 erreicht – als Zahlungsbetrag verwendet.

11. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Zuzahlung zuzulassen.
12. Zuzahlungen sind am nächstfolgenden Monatsersten nach Zahlungseingang wirksam. Erfolgt der Zahlungseingang später als 7 Werktage vor dem Monatsletzten ist die Zuzahlung zum übernächsten Monatsersten wirksam.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung
 - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Nr. 1),
 - sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiodeganz oder teilweise (siehe § 12) schriftlich kündigen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.
2. Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus.

Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung

3. Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital (vgl. § 1 Nr. 4), Ihrer Versicherung, vermindert um einen Abzug (Stornoabschlag) in Höhe von 1% des Deckungskapitals Ihrer Versicherung, mindestens in Höhe von 50 €. Als Deckungskapital verwenden wir jedoch mindestens den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der, angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Vertragsmonate ergibt. Beträgt die Dauer der Aufschubzeit weniger als 60 Monate, wird über diesen Zeitraum verteilt.

Mit dem Stornoabschlag wird folgenden Umständen Rechnung getragen:

- Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.
- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Der Stornoabschlag entfällt:

- nach Ablauf von 12 Vertragsjahren,
- in der Abrufphase gemäß § 13 oder
- wenn die Dauer bis zum Rentenbeginn nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Es erfolgt keine Rückzahlung der Beitragsanteile, die auf den Zeitraum zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

4. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 16) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.
5. Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Leistung in Anteileneinheiten des Anlagestocks verlangen. § 1 Nr. 14 gilt entsprechend. Die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals erfolgt wie in § 1 Nr. 15 beschrieben.
6. Bei der fondsgebundenen Versicherung können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist. Der garantierte Rückkaufswert beträgt während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null) €. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes innerhalb einer Modellrechnung mit fiktiven gleichmäßigen Wertentwicklungen können Sie Ihrem Angebot entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

7. Bei laufender Beitragszahlung (vgl. § 6 Nr. 1) können Sie anstelle einer Kündigung nach Nr. 1 unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen auch schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Hierbei wird das nach Nr. 3 berechnete Deckungskapital (vgl. § 1 Nr. 4) Ihrer Versicherung angesetzt. Bei der Beitragsfreistellung wird kein Abzug (Stornoabschlag) erhoben. Eventuelle Beitragsrückstände werden mit dem Fondsguthaben verrechnet.
8. Bei Beantragung einer Beitragsfreistellung wird mittels einer Hochrechnung die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Beitragsfreistellung im vollen Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 600 € jährlich nicht unterschreitet.
9. Mit Beginn der Beitragsfreistellung vermindert sich die Beitragssumme um die während der beitragsfreien Zeit nicht zu zahlenden Beiträge. Im Falle einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung (vgl. Nr. 13) erhöht sich die reduzierte Beitragssumme um die ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragsdauer vereinbarungsgemäß zu zahlenden Beiträge Ihrer fondsgebundenen Versicherung.

Sowohl der von uns im Rahmen der Mindesttodesfallleistung zuzüglich zum Fondsguthaben zu zahlende Betrag als auch die erweiterte Todesfallleistung (vgl. § 1 Nr. 10) verändern sich jeweils entsprechend dem Verhältnis der neuen Beitragssumme zur bisherigen Beitragssumme.

10. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 16) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.
11. Nach der Beitragsfreistellung werden die Kosten und die für die Leistung notwendigen Risikobeiträge weiterhin dem Fondsguthaben entnommen. Dies kann – insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds – dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen. Nähere Einzelheiten können Sie § 4 Nr. 3 entnehmen.
12. Bei der fondsgebundenen Versicherung können wir die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist. Die garantierte Leistung bei Beitragsfreistellung beträgt daher während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null) €.
13. Die beitragsfreie Versicherung können Sie nach vorheriger Zustimmung durch uns wieder in Kraft setzen, wenn seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung noch keine 24 Monate vergangen sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, sowie die Prämien für den ausgesetzten Zeitraum nachbezahlt worden sind.

Beitragsrückzahlung

14. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wann können Sie eine Beitragspause beantragen?

1. Bei laufender Beitragszahlung (vgl. § 6 Nr. 1) können Sie während der Aufschubzeit, frühestens jedoch zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres, mit einer Frist von einem Monat eine Unterbrechung der Beitragszahlung (Beitragspause) beantragen, sofern für die Dauer der Beitragspause das Fondsguthaben voraussichtlich ausreicht, die Beiträge und Kosten gemäß Nr. 2 zu finanzieren.

Für die Beitragspause ist eine Vereinbarung schriftlich mit uns erforderlich. Die maximale Länge der Beitragspause beträgt grundsätzlich 24 Monate, bei Elternzeit höchstens 36 Monate. Die Elternzeit ist uns durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Eine Beitragspause kann höchstens zweimal während der beitragspflichtigen Zeit gewährt werden; weitere Beitragspausen sind nur während einer Elternzeit möglich.

Sie können uns jederzeit schriftlich die vorzeitige Beendigung der Beitragspause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Beitragszahlung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin bei unveränderter Beitragszahlweise und Beitragshöhe aufzunehmen.

2. Während der Beitragspause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge. In dieser Zeit werden die Risikobeiträge für die versicherten Leistungen sowie die Kosten aus dem Fondsguthaben entnommen. Dies kann – insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds – dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und die Versicherung erlischt. Nähere Einzelheiten können Sie § 4 Nr. 3 entnehmen.
3. Mit Beginn der Beitragspause vermindert sich die Beitragssumme um die während der Beitragspause nicht zu zahlenden Beiträge. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beitragspause erhöht sich die reduzierte Beitragssumme um die ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragspause vereinbarungsgemäß zu zahlenden Beiträge Ihrer fondsgebundenen Versicherung. Sowohl der von uns im Rahmen der Mindesttodesfallleistung zuzüglich zum Fondsguthaben zu zahlende Betrag als auch die erweiterte Todesfallleistung (vgl. § 1 Nr. 10) verändern sich jeweils entsprechend dem Verhältnis der neuen Beitragssumme zur bisherigen Beitragssumme.
4. Nach Beendigung der Beitragspause setzt die Beitragszahlung Ihrer Versicherung in der vereinbarten Höhe wieder ein.
5. Für die Beitragspause fallen – wie für die Beitragsfreistellung (vgl. § 9 Nr. 7) – keine Abzüge oder Gebühren an.

§ 11 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Fonds oder die Verteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds ändern?

1. Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn beliebig viele Wechsel Ihrer Anlagestrategie durchführen (Anlagewechsel). Dabei stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) vorhandenes Fondsguthaben umschichten (Shift)
Sie können während der Aufschubzeit schriftlich beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds zum nächsten Monatsersten teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen oder mehrerer anderer von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns. Voraussetzung für einen Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind. Durch den Shift wird die prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags nicht verändert.
Für die Berechnung gilt § 1 Nr. 15. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben, so fern am Antrag nichts anderes vereinbart ist.
 - b) prozentuale Aufteilung des Sparbeitrags ändern (Switch)
Sie können während der beitragspflichtigen Zeit schriftlich beantragen, dass die gewählte Aufteilung des Sparbeitrags neu festgelegt wird (Switch). Dabei muss jedem Fonds, in den zukünftig investiert wird, ein ganzzahliger Prozentsatz – der mindestens 10 % beträgt – des Anlagebetrags zufließen. Der Auftrag zum Switch kann während der beitragspflichtigen Zeit jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit zum nächsten Monatsersten (bei Eingang bis zum 15. des laufenden Monats; vorhergehender Werktag) bzw. zum übernächsten Monatsersten (bei Eingang nach dem 15. des laufenden Monats) beantragt werden. Die Frist beginnt, sobald die Auftragsunterlagen vollständig bei der Vienna-Life AG eingegangen sind. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Für die Bewertung der vorhandenen Fondsanteile wird der Rücknahmepreis am Bewertungsstichtag herangezogen, so wie dieser Rücknahmepreis vom Emittenten ermittelt und uns kenntlich ist. Kann ein Fonds jedoch z.B. wegen der Schließung von Börsen oder dem Aussetzen vom Handel nicht veräußert werden, so erfolgt die Ermittlung des Geldwertes jenes Fonds mit jenem Zeitpunkt, zu welchem eine Veräußerung wieder möglich ist.
Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switchens vorhandene Fondsvermögen.
 - c) Kombination aus Shiften und Switchen
Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, zum selben Termin sowohl das vorhandene Fondsguthaben als auch künftige Anlagebeträge in einen oder mehrere von uns angebotene Fonds zu übertragen bzw. anzulegen.
2. Einen Switch und/oder Shift können Sie einmal im Jahr kostenlos durchführen. Das notwendige Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

3. Es können alle für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds gleichzeitig gehalten und bespart werden.
4. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Fonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Fonds mit sofortiger Wirkung, sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile, aus dem Angebot entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Fonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Fonds die Vertriebszulassung in Liechtenstein entzogen wird.

Wird ein von Ihnen gewählter Fonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und auffordern, binnen eines Monats einen anderen Fonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Fondsanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital auf die restlichen von Ihnen gewählten Fonds in deren Verhältnis aufgeteilt. Wenn Sie nur einen einzigen Fonds gewählt hatten, werden wir unter Wahrung Ihrer Interessen einen Fonds für Sie auswählen. Wird ein von Ihnen gewählter Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt (Fondsfusion), oder wird die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile von der Kapitalanlagegesellschaft neu festgelegt (Anteilsplit), werden wir die daraus resultierende Änderung gemäß Information der Depotbank zum vorgegebenen Stichtag durchführen und Sie von dieser Änderung schriftlich informieren.

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung teilkündigen (Teilauszahlung)?

1. Sie können vor Rentenbeginn eine Entnahme (Teilauszahlung) beantragen:
 - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Nr. 1),
 - sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode.

Es ist bei einer Entnahme (Teilauszahlung) weiters zu beachten:

- Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 200 € betragen,
- ist nach oben beschränkt bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung mit 85 % des vorhandenen Fondsguthabens; zusätzlich muss das verbleibende Fondsguthaben mindestens 1.000 € betragen.
- ist nach oben beschränkt bei Verträgen gegen Einmalzahlung mit 85 % des vorhandenen Fondsguthabens; zusätzlich muss das verbleibende Fondsguthaben mindestens 2.500 € betragen.

Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung, ist unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 600 € jährlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen. Bei einer Teilkündigung entnehmen wir den auszuzahlenden Betrag dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.

Bei einer Entnahme (Teilauszahlung) entnehmen wir dem Fondsguthaben Anteile in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages. Es wird ein Abzug in Höhe von 1% des Fondsguthabens zum Zeitpunkt der Teilentnahme des gewünschten Auszahlungsbetrages, mindestens 50 € erhoben.

2. Eine Entnahme (Teilauszahlung) kann nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ausbezahlt werden.
3. Eine Entnahme (Teilauszahlung) führt nicht zu einer Änderung der für die Aufschubzeit garantierten Versicherungsleistungen.
4. Mittels einer Hochrechnung wird die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem verbleibenden Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Auszahlung in dem von Ihnen gewünschten Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

1. Die Abrufphase beginnt fünf Jahre vor Rentenbeginn, wobei die abgelaufene Aufschubzeit mindestens fünf Jahre betragen muss. Während dieser Abrufphase können Sie mit Frist von einem Monat zum Beginn des nächsten Monatsersten schriftlich beantragen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird. Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass eine Mindestrente von 300 € jährlich erreicht wird. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Eine eventuell eingeschlossene individuelle Rentengarantiezeit kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen aufgrund des neuen Rentenbeginners neu vereinbart werden.
2. Eine Vorverlegung des Rentenbeginns hat zur Folge, dass aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere Rente gezahlt wird. Ab dem vorgezogenen Rentenbeginn sind keine weiteren Beiträge zu zahlen; die Todesfalleistung gemäß § 1 Nr. 10 entfällt. Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem dann vorhandenen Euro-Wert des Fondsguthabens nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für das

Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als aus den Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

1. Sie können spätestens einen Monat und frühestens sechs Monate vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin schriftlich verlangen, dass die Aufschubzeit verlängert wird. Die Verlängerung erfolgt zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung auf das rechnungsmäßige Alter (das rechnungsmässige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person) von 90 Jahren der versicherten Person und der Vertrag wird beitragsfrei fortgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Versicherungsstichtag schriftlich verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit orientiert sich an der statistischen Lebenserwartung. Verlängern Sie die Aufschubzeit, kann sich die Rentengarantiezeit entsprechend der bei Beginn der Rentenzahlung restlichen statistischen Lebenserwartung verkürzen.
2. Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Euro-Wert des Fondsguthabens. Zur Ermittlung der Rentenhöhe legen wir die dann für das Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde.
3. Bei Inanspruchnahme dieser beitragsfreien Vertragsfortführung wird eine garantierte Mindesttodesfallsumme festgelegt; sie entspricht während des gesamten Verlängerungszeitraumes dem Fondsguthaben zuzüglich 1 % der Beitragssumme.

§ 15 Welche weiteren Optionen stehen Ihnen zur Verfügung?

1. Auch nach dem Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Versicherung flexibel. Sie können Ihren Vertrag auf Antrag während der Aufschubzeit bzw. zum Rentenbeginn im Rahmen der folgenden Optionen anpassen:
 - Veränderung der Rentenzahlweise (Nr. 2),
 - Nachträglicher Einschluss, Erhöhung bzw. Herabsetzung des erweiterten Todesfallschutzes (Nr. 3),
 - Nachversicherungsgarantie - Todesfallschutz (Nr. 4).
2. Veränderung der Rentenzahlweise
Sie können vor der ersten Rentenzahlung erneut zwischen den Rentenzahlweisen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich wählen. Aufgrund der vorschüssigen Auszahlungen von Renten ergeben sich – je nach Rentenzahlungsweise – unterschiedliche Summen der in einem Jahr gezahlten Renten.
3. Nachträglicher Einschluss, Erhöhung bzw. Herabsetzung des erweiterten Todesfallschutzes
 - a) Wurde zu Vertragsbeginn kein erweiterter Todesfallschutz (vgl. § 1 Nr. 10) vereinbart, können Sie dies während der Aufschubzeit jederzeit nachholen und den nachträglichen Einschluss einer individuellen Todesfalleistung im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen verlangen. Für den nachträglichen Einschluss ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern er nicht im Rahmen der Regelungen zur Nachversicherungsgarantie (vgl. Nr. 4b)) erfolgt.
 - b) Ist erweiterter Todesfallschutz vereinbart (vgl. § 1 Nr. 10), können Sie die vereinbarte Todesfallsumme während der Aufschubzeit zu jedem Monatsersten im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen erhöhen oder herabsetzen.

Für eine Erhöhung der Todesfallsumme ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern diese nicht im Rahmen der Regelungen zur Nachversicherungsgarantie (vgl. Nr. 4) erfolgt. Bei einer Erhöhung erstrecken sich alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen auch auf die Erhöhung der Todesfallsumme. Mittels einer Hochrechnung wird die Finanzierbarkeit der durch die Erhöhung anfallenden Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung geprüft. Ergibt die Hochrechnung, dass die vereinbarten Leistungen nicht über diesen Zeitraum finanzierbar sind, ist eine Erhöhung in dem von Ihnen gewünschten Umfang nicht möglich. Wir werden Sie entsprechend informieren und auf alternative Möglichkeiten hinweisen.

4. Nachversicherungsgarantie - Todesfallschutz
 - a) Sofern zu Vertragsbeginn erweiterter Versicherungsschutz im Todesfall vereinbart wurde (vgl. § 1 Nr. 10) haben Sie innerhalb von drei Jahren ab dem Beginn des Versicherungsvertrages das Recht, die vereinbarte Todesfallsumme ein- oder mehrmals ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Die Nachversicherungssumme beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 100 % der ursprünglich vereinbarten Todesfallsumme. Die Gesamtversicherungssumme darf jedoch 250.000 € nicht übersteigen.
 - b) Das Recht auf Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung besteht nicht, wenn aufgrund der Antragsprüfung ein Beitragszuschlag oder eine Leistungseinschränkung bzw. der Ausschluss der Nachversicherungsgarantie vereinbart ist.
 - c) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn
 - die versicherte Person älter als 45 Jahre ist,
 - die Restlaufzeit bis zum geplanten Rentenbeginn weniger als 12 Jahre beträgt,
 - eine Berufsunfähigkeit vorliegt oder
 - die Finanzierbarkeit der Erhöhung des Todesfallschutzes nicht während der gesamten Aufschubzeit gewährleistet ist.

§ 16 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in Ihrem Angebot.
2. Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 9 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie Ihrem Angebot entnehmen.

§ 17 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir dem Empfangsberechtigten gegen Vorlage des Versicherungsscheins und ausschliesslich Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, gegen Abgabe einer Erklärung des Empfangsberechtigten, die die Angaben laut §19a Nr. 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
2. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
7. Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Nr. 6 entsprechend.
8. **Sanktionenklausel:**
Der Versicherer soll nicht veranlasst werden, Deckung zu geben und soll auch nicht zur Zahlung von Ansprüchen oder Vorteilen verpflichtet sein, sofern die Gewährung dieser Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen oder des Handels mit wirtschaftlichen Sanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union (EU), des Fürstentums Liechtenstein oder der Vereinigten Staaten von Amerika (sofern dies nicht gegen eine Vorschrift oder ein spezifisches nationales Gesetz verstösst, das für den unterzeichnenden Versicherer anwendbar ist) aussetzen würde.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 19 Nr. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
3. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Nr. 1 und 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 19a Welche Angaben zur Steuerpflicht benötigen wir?

1. Sie sind als Versicherungsnehmer verpflichtet, uns über einen allfälligen Wohnsitzwechsel ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevant sein können (insbesondere ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist diese verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderung der Eigentümerstruktur (mehr als 10% werden direkt oder indirekt von US-Person gehalten) zu informieren.
2. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevanten Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebung und Meldung massgeblich ist.
3. Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Empfangsberechtigten, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie Anzahl der Anteilseinheiten sowie den Wert des Fondsguthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Anteilseinheiten und als (Geld-) Betrag aufgeführt.
2. Den Wert der Anteilseinheiten können Sie darüber hinaus jederzeit, abhängig von den von Ihnen gewählten Fonds, überregionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und Internetseiten entnehmen.

§ 21. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen – soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt - stets in Textform erfolgen. Bitte richten Sie alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Direktion.
2. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 22. Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Nr. 1 entsprechend.

§ 22a Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, sofern der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen massgeblich ist.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Nr. 1 sind beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers massgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gibt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäss Nr. 1 und Nr. 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gibt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

§ 23 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Folgende pauschale Abgeltungsbeträge erheben wir in nachfolgender Höhe:

- Übertragung von Fondsanteilen der Versicherung anstelle der Auszahlung des Geldwertes: 1 % des Geldwertes, jedoch mind. 10 € und max. 150 €,
- Umschichtung von Fondsguthaben (Shift) einmal im Versicherungsjahr kostenlos, ab dem zweiten Mal: 20 €.

Bei den nachfolgend aufgeführten Vertragsbearbeitungen verzichten wir jedoch auf eine Gebühr:

- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers,
- Angebotsstellung von Vertragsänderungen und deren Durchführung,
- Ausstellung von Bescheinigungen,
- Bearbeitung von Abtretung oder Verpfändung,
- Wiederinkraftsetzung nach Einstellung der Beitragszahlung,
- Umschichtung der Investition der Folgebeiträge (Switch)

2. Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie – auf Wunsch – zweimal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über Ihr Vertragsguthaben erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5 € fällig.

§ 24 Wann können wir die Bedingungen ändern?

1. Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.
2. Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung stellt für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
3. Die Regelung nach Nr. 1 wird zwei Wochen nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

§ 25 Was sind die Vertragsgrundlagen, welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, das zum Antrag gehörende Angebot inkl. Modellrechnung, der Versicherungsschein, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die gegebenenfalls für Ihren Vertrag geltenden Besonderen Versicherungsbedingungen. Für den Vertrag gelten die Rechnungsgrundlagen unseres Tarifwerkes bei Vertragsabschluss.
2. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Wir als Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, Liechtenstein oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
4. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers.

§ 27 Wie ist das Auswahlverfahren für die Zusammenstellung des Fondsangebotes? Können wir die Fondsanlage ändern?

1. Die Vienna-Life bietet Ihnen eine breite Auswahl an verschiedenen Investmentfonds.
2. Beim Auswahlverfahren für die Fonds beachten wir folgende Bedingungen:
 - Es werden immer Fonds von mindestens 3 verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften angeboten, um eine gewisse Unabhängigkeit des Fondsangebotes zu gewährleisten.
 - Es können folgende Anlageschwerpunkte angeboten werden:
 - Geldmarktfonds
 - Rentenfonds
 - Aktienfonds
 - Mischfonds
 - Dachfonds
 - Immobilienfonds
 - Edelmetallfonds
 - Rohstoff- und Sachwertfonds
 - Dachhedgefonds
 - Strategiedepots
3. Ein Auszug aus den möglichen Fonds zum Zeitpunkt der Antragstellung ist der Anlage „Information zu den Anlagemöglichkeiten“ zu entnehmen. Die vollständige Liste der möglichen Fonds erhalten Sie jederzeit von Ihrem Berater oder der Vienna-Life.
4. Die Schließung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds, die Einstellung von An- und Verkauf, die verzögerte Kursstellung, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, oder die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf bzw. –verkauf, sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds oder eine möglichst gleichwertige andere Anlagestrategie zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon rechtzeitig unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zu wechseln.

§ 28 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

1. Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln von § 27 entsprechend. Sofern aus der Auflösung von Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäss Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
2. Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräusserbarkeit der Fondsanteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis

Ein Fondswechsel gemäss § 11 Ziffer 1 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

3. Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Die §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

§ 29 An wen können Beschwerden gerichtet werden? / Bezeichnung und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Ihre Zufriedenheit steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsmakler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der:

FMA-Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

Im Fall einer Beschwerde können Sie an diese, unsere Aufsichtsbehörde wenden.

II Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sofern für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart wurde (Dynamikplan), gelten für unser Vertragsverhältnis zusätzlich die nachfolgenden Besonderen Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen sinngemäß Anwendung.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. In Ihrem Versicherungsschein ist im Einzelnen vereinbart, wie sich die Beiträge bzw. die Versicherungsleistungen Ihrer Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.
2. Die Beitragserhöhung bewirkt durch den Anstieg der Beitragssumme ggf. eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.
3. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht mehr, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter (Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Versicherung und dem Geburtsjahr der versicherten Person) von 65 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhungen des Beitrages und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres.
2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph „Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.
3. Im Hinblick auf die Überschussbeteiligung gelten die getroffenen Vereinbarungen der zugrunde liegenden Hauptversicherung. Die Erhöhungen werden hierbei wie neu abgeschlossene Verträge behandelt, deren Versicherungs- bzw. Leistungsdauer jeweils gleich der restlichen Versicherungsdauer der Grundversicherung ist.

§ 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.